

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft  
Zl. 86.675 - G/70

Wien, am 2. Dez. 1970

276 I.A.B.  
zu 282/J.  
Präs. am 10. Dez. 1970

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER und Genossen (ÖVP), Nr. 282/J vom 28. Oktober 1970, betreffend die Markierung der Wanderwege durch die Österreichischen Bundesforste.

Anfrage:

Können Sie, Herr Bundesminister, veranlassen, daß Wege und Steige im Bereich der Bundesforste markiert bzw. der Markierung zugänglich gemacht werden?

Antwort:

Unbeschadet bestehender öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen kann ich im Hinblick auf die das Personal der Österreichischen Bundesforste im Falle von Unfällen treffende Haftung keine generelle Weisung zur Markierung von Wegen und Steigen durch die Bundesforste erteilen.

Die Österr. Bundesforste verschließen sich durchaus nicht den Interessen des Fremdenverkehrs und der erholungssuchenden Wanderer. Sie sind damit einverstanden, daß unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse und Verhältnisse bestimmte geeignete Forststraßen und -wege als Wanderwege markiert werden. Die Österreichischen Bundesforste schließen bereits seit vielen Jahren mit jenen Stellen, die die örtlichen Interessen des Fremdenverkehrs und der Wanderer wahrnehmen (Fremdenverkehrsvereine, Verschönerungsvereine, Gemeinden etc.), Übereinkommen ab, in denen die Markierung bestimmter Straßen und Wege als Wanderwege und damit zusammenhängende Fragen geregelt werden.

- 2 -

Diese Vorgangsweise hat sich sehr bewährt und erscheint deshalb zweckmäßig und notwendig, weil nur bei einer Einschaltung jener Stellen, die örtlich die Interessen des Fremdenverkehrs wahrnehmen, eine befriedigende Regelung aller sich ergebenden Fragen möglich ist. Die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste hat bereits vor längerer Zeit alle Forstverwaltungen im vorstehenden Sinne unterrichtet und auch ein Formular für die abzuschließenden Übereinkommen aufgelegt.

Die Schwierigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Freigabe von Forststraßen und -wegen für eine allgemeine Benützung ergeben, entspringen einerseits daraus, daß diese Straßen und Wege lediglich in dem für betriebliche Zwecke notwendigen Zustand ausgebaut und erhalten werden, andererseits daraus, daß nach der derzeitigen Rechtslage der Waldeigentümer bzw. sein Personal für Unfälle haftet, die auf die Beschaffenheit der Straße oder des Weges zurückzuführen sind. Was den Zustand der Straße betrifft, ist zu sagen, daß bei diesen Privatstraßen aus Kostengründen in der Regel nicht alle jene Sicherungsvorkehrungen getroffen werden, wie es bei öffentlichen Straßen der Fall ist (z.B. Fehlen von Verkehrszeichen, Absicherung von Böschungen und Brücken, Instandsetzung nach Unwettern etc.). Auch ist zu beachten, daß sich bei Forstarbeiten im Bereich der Wege (Schlägerungs- und Bringungsarbeiten) eine Gefährdung der Wegbenützer ergeben kann.

Was die Haftungsfrage betrifft, ist zu bemerken, daß nach der derzeitigen Rechtslage der Erhalter einer Privatstraße bzw. eines Privatweges weit schlechter gestellt ist als der Erhalter einer öffentlichen Straße. Während der Erhalter einer öffentlichen Straße zufolge der Bestimmungen des Bundesstraßengesetzes und der einzelnen Landesstraßengesetze bei Unfällen, die auf die Beschaffenheit zurückzuführen sind, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, haftet der Erhalter einer Privatstraße bei solchen Unfällen auf Grund

- 3 -

der Schadenersatzbestimmungen des ABGB. (§§ 1297 und 1319) für jegliches Verschulden, also auch für leichte Fahrlässigkeit. Ihn trifft die Verkehrssicherungspflicht in vollem Umfang.

Bei den Österreichischen Bundesforsten haben sich in den letzten Jahren bereits mehrere Fälle ereignet, in denen diese Haftung gerichtlich geltend gemacht wurde. Während im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung die Schadenersatzleistung vom Betrieb erbracht werden kann, trifft die strafrechtliche Haftung die zuständigen Personalangehörigen. Es darf daher nicht verwundern, daß das Personal gegen die Freigabe von Straßen für eine öffentliche Benützung in den Fällen große Bedenken hat, wo die Verkehrssicherungspflicht der örtlichen Dienststelle der Österr. Bundesforste obliegt. So sehr die Österreichischen Bundesforste selbst als Betrieb für die Öffnung der Straßen für Fußgänger sind, müssen sie doch auf diese Bedenken und Befürchtungen der Personalangehörigen Bedacht nehmen, zumal sich diese auf eine Anzahl gerichtlicher Urteile stützen.

Für eine befriedigende Lösung dieses Problemkreises ist daher eine Novellierung der gesetzlichen Haftungsbestimmungen (ABGB) in der Weise Voraussetzung, daß die Haftung des Erhalters von Privatstraßen an die Haftung des Erhalters öffentlicher Straßen angepaßt, also auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt wird. Die Frage einer solchen Gesetzesnovellierung wird bereits seit einigen Jahren vom Bundesministerium für Justiz behandelt. Es haben bereits auf breiter Ebene mehrere Besprechungen stattgefunden, bei denen die Österr. Bundesforste nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer Erleichterung der Haftungsbestimmungen hingewiesen haben. Im übrigen wurde die gegenständliche Anfrage von den Österreichischen Bundesforsten zum Anlaß genommen, beim Bundesministerium für Justiz neuerlich auf die Dringlichkeit einer solchen Gesetzesnovellierung hinzuweisen.

Der Bundesminister:

